

# Das Wichtigste in Kürze

## Kurzgutachten von Prof. Dr. Dietlein

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

## zum Änderungsentwurf der Landesregierung für das Hessische Ladenöffnungsgesetz (Änderung der Genehmigungsvoraussetzungen für verkaufsoffene Sonntage)

### Vorliegender Gesetzentwurf

- In der **Gesamtbewertung des Änderungsvorschlags der Landesregierung** kommt das Kurzgutachten zu dem Schluss, dass der vorliegende Änderungsvorschlag keine Lösung für die offenkundigen Probleme beim Vollzug des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes bietet und damit das Ziel des Koalitionsvertrags, eine „praktikable Regelung“ zu schaffen, verfehlt.
- Mit dem Festhalten des aus dem Bundesladenschlussgesetz aus dem Jahr 1956 übernommenen „**Anlassbezugs**“, d. h. die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen etc., verpasst der Entwurf die Chance für eine praxisgerechte Innovation (S. 7).
- Die Bewertung der einzelnen Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs ist im Gutachten auf den Seiten 7 bis 10 nachzulesen.

### Regelungsalternative

- Das „**öffentliche Interesse**“ als alternativer Rechtfertigungsgrund für die ausnahmsweise Freigabe von Sonntagsöffnungen bietet einen Ansatz, sich von der restriktiven Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum „Anlassbezug“ als Voraussetzung für Sonntagsöffnungen zu befreien.
- Das **Bundesverfassungsgericht hat bereits am 01.12.2009** in seiner Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2857/07 das „öffentliche Interesse“ zur Rechtfertigung für verkaufsoffene Sonntage **als verfassungskonform bestätigt** (Nachweis: Vgl. S. 13 und S. 15). Gegenteilige Einschätzungen in der Begründung des Änderungsentwurfs für das HLöG sind unzutreffend (S. 15).
- Das „öffentliche Interesse“ findet sich bereits an anderer Stelle im Hessischen Ladenöffnungsgesetz als Rechtfertigungsgrund für verkaufsoffene Sonntage (Vgl. § 7 (1) HLöG).

Für die Umsetzung des „**öffentlichen Interesses**“ in einem angepassten Ladenöffnungsgesetz gibt es zwei unterschiedliche Konzepte, **geeignet ist jedoch nur das unter 2)**

- 1) Das „öffentliche Interesse“ wird durch Regelbeispiele, wie dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung stationärer Einzelhandelsangebote oder Versorgungsbereiche, konkretisiert. Bei dieser Konstruktion bedarf es zudem der **Genehmigung der Gemeinde** auf der Grundlage der im Ladenöffnungsgesetz genannten Voraussetzungen. In diesem Fall müssen die Gemeinden mit ausführlichen Begründungen ihre Entscheidungen belegen, was meist schwierig und arbeitsaufwendig ist.

Diese „Nachweispflicht“ hat schon in der Vergangenheit beim Vollzug der Ladenöffnungsgesetze sowohl in NRW als auch in Hessen vielen Gemeinden erhebliche Probleme bereitet und zum Teil durch unzureichende Begründungen zu gerichtlichen Verboten geführt (Vgl. S. 14 und 15).

- 2) Das **Gesetz erlaubt unmittelbar** in wenigen Ausnahmefällen (wie hier in Hessen bis zu maximal vier Sonn- oder Feiertage pro Gemeinde und Jahr) **verkaufsoffene Sonntage**. Eine solche Konstruktion hat das Bundesverfassungsgericht bereits für verfassungskonform angesehen (Nachweis: Vgl. S. 16 - 18). Der Gutachter bewertet diese Konstruktion als eine „für den Gesetzesvollzug optimierte Lösung“ (S. 16), die auch die in Nordrhein-Westfalen für das neue Gesetz entstandenen Umsetzungsprobleme vermeiden würde (S. 17). Er empfiehlt daher ernsthaft über eine solche Neuregelung nachzudenken (S. 18).

Eine solche **gesetzesunmittelbare oder vorabgewogene Freigabe** von bis zu maximal vier verkaufsoffenen Sonntagen pro Gemeinde und Jahr **empfehlen dem Hessischen Landtag ausdrücklich** auch der

- **Hessische Industrie- und Handelskammertag,**
- **der Handelsverband Hessen,**
- **der Hessische Handwerkstag sowie die**
- **Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände**

in ihrer Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes.